

Ethikrat in der Ethikkommission der DGfE

Prof Dr. Marianne Krüger-Potratz

Prof. Dr. Rainer Treptow

Berlin/Tübingen, im August 2017

Der Ethikrat ist gefragt worden, ob er der Veröffentlichung der Stellungnahme zustimmt, die für den Vorstand der DGfE im Oktober 2016 erarbeitet hat. Anlass dieser Stellungnahme war ein Schreiben einer Interessengemeinschaft der Opfer sexuellen Missbrauchs junger Menschen, in dem gefordert wurde, Prof. Dr. Hartmut von Hentig den Ernst-Christian Trapp-Preis abzuerkennen. Der Ethikrat hat beschlossen, aus grundsätzlichen Erwägungen eine Veröffentlichung seiner Stellungnahme auf der Website der DGfE – so wie sie für den Vorstand der DGfE erarbeitet worden ist – nicht zuzustimmen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist, dass der Ethikrat zur Vertraulichkeit verpflichtet ist (§6,2 Ethikkodex). Um aber dem Wunsch der Mitglieder nach Transparenz zu entsprechen, hat sich der Ethikrat darauf verständigt, einen Text zu verfassen, in dem er versucht, sowohl dem Grundsatz der Vertraulichkeit wie dem Wunsch nach Transparenz zu entsprechen.

Zum Sachverhalt:

Der Ethikrat ist vom Vorstand der DGfE gebeten worden, eine Stellungnahme abzugeben zu der Forderung einer Interessengemeinschaft der Opfer sexuellen Missbrauchs junger Menschen, Prof. Dr. Hartmut von Hentig auf der Grundlage seines 2016 erschienenen Buches „Noch immer Mein Leben. Erinnerungen und Kommentare aus den Jahren 2005 bis 2015“ und einer Reihe sehr kritischer Rezensionen den Ernst-Christian-Trapp-Preis abzuerkennen. Der Vorwurf an Hartmut von Hentig lautete, er würde in seinem Buch den sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Odenwaldschule, insbesondere die Taten seines Freundes Gerold Becker, verharmlosen. In dem Schreiben der Interessengemeinschaft der Opfer wird das genannte Buch erwähnt, die Forderung, den Preis abzuerkennen, wird jedoch mit Zitaten aus der Presse und aus dem Schreiben eines „Opfer(s) von G. Becker“ belegt.

Grundlage für die Arbeit des Ethikrats ist der Ethikkodex der DGfE. Um dem Auftrag des Vorstands entsprechen zu können, galt es somit aus Sicht des Ethikrats Antworten auf folgende Fragen zu finden:

„Frage 1: Formal und historisch: Welche Dokumente liegen seitens der DGfE zum Sachverhalt vor?“

Frage 2: Lässt sich der Begründung für die Verleihung des Ernst-Christian-Trapp-Preises an Hartmut von Hentig im Vergleich mit den Anschuldigungen im Brief ein Grund entnehmen, ihm den Preis abzuerkennen?“

Frage 3: Liegt aufgrund der Äußerungen von Hartmut von Hentig in seinem Buch oder Stellungnahmen zu der Kritik an demselben ein Verstoß gegen den Ethikkodex der DGfE vor?“

Frage 4: Wenn Frage 2 und 3 negativ beantwortet werden, gibt es darüber hinaus Gründe dafür, der im Brief von Frau Bastian Becker ausgesprochenen Forderung, Hartmut von Hentig den Ernst-Christian-Preis abzuerkennen, nachzukommen?“

Frage 5: Was empfiehlt der Ethikrat dem Vorstand der DGfE?“

Der Ethikrat hat für seine Antwort eine Reihe von Dokumenten und Texten beigezogen:

DGfE-Dokumente, z.B. den Text von Prof. Dr. Lenzen in der Hartmut von Hentig überreichten Urkunde und die Laudatio-Rede von Prof. Dr. Liebau anlässlich der Preisverleihung am 18.3.1998, Dokumente zur Frage, bis wann Gerold Becker und Prof. Dr. Hartmut von Hentig Mitglied der DGfE waren und weitere DGfE Dokumente zum Thema sexuelle Gewalt gegenüber jungen Menschen. Beigezogen worden sind ferner *verschiedene Texte*: z.B. die einschlägigen Kapitel im Buch von Hartmut von Hentig „*Noch immer mein Leben*“; verschiedene Presseartikel zum Buch, darunter auch der von der Interessensgemeinschaft der Opfer zitierte Artikel von Breidecker (SZ vom 26.6.2016), die bis zum Zeitpunkt der Abfassung der Stellungnahme des Ethikrats auf der vom Wamik Verlag eingerichteten Website zum Buch bereitgestellten Texte.

Auf der Basis dieser Dokumente und Texte und der Regelungen im Ethikkodex hat der Ethikrat in seiner Stellungnahme argumentiert und die Argumente und seine Schlussfolgerung in einem längeren Text mit jeweils einem kurzen Fazit dargelegt; letztere werden im Folgenden zitiert:

„Fazit zu Frage 1:

Die vorliegenden Dokumente zeigen, dass die DGfE sich mit den Anschuldigungen gegen Gerold Becker mehrfach befasst hat und dass 2010 auch Hartmut von Hentigs Äußerungen mit einbezogen worden sind. In der Folge ist Gerold Becker aus der DGfE ausgeschlossen worden, und Hartmut von Hentig ist ausgetreten. Eine weitere Folge war die „Stellungnahme der DGfE zu sexualisierter Gewalt“ 2011. Der Bezug, der in den Artikeln zum pädagogischen Ansatz und damit zum Lebenswerk von Hentigs hergestellt wird, ist – unabhängig von der Frage, ob diese zutreffend sind – nicht so vorgenommen worden, dass sich daraus ableiten ließe, Hartmut von Hentig habe gegen den Ethikkodex der DGfE verstoßen.“

Fazit zu Frage 2:

„Die Begründung für die Verleihung des Preises, würdigt im Kern die Leistungen Hartmut von Hentigs für entscheidende Strukturbildungen der bundesdeutschen Erziehungswissenschaft als Disziplin, für bildungspolitische und didaktische Reformprozesse, insbesondere in Schulen, und für die theoretische Fundierung der Erziehungswissenschaft im Ganzen. Diese Verdienste Hartmut von Hentigs werden durch seine problematische Auseinandersetzung mit dem kriminellen Verhalten Gerold Beckers und den teilweise psychopathologisierenden Zuschreibungen zu den Opfern des sexuellen Missbrauchs nicht außer Kraft gesetzt.“

Fazit zu Frage 3:

*„Die Prüfung des Sachverhalts unter Anwendung des Ethik-Kodex der DGfE auf das Buch von Hentigs „*Noch immer Mein Leben*“ (1392 Seiten) lässt eine Begründung für den Aberkennung des Preises nicht zu: Soweit zu sehen ist, verletzt Hartmut von Hentig in seiner Schrift weder die dort verankerten Maximen zur Forschung (§1), noch zu Publikationen (§2), noch zu Gutachten und Rezensionen (§3), noch zu Rechten von Probandinnen und Probanden (§4), noch zum Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und Praxispartnern (§5). Die Darstellung der Sachverhalte, wie er sie im Buch vornimmt, ist durch das Recht auf Freie Meinungsäußerung gedeckt. Die in der Diskussion vorgebrachte Kritik hinsichtlich ihrer Unangemessenheit tangiert ebenfalls nicht den seinerzeitigen zentralen Begründungszusammenhang für die Verleihung des Ernst-Christian-Trapp-Preises.“*

Fazit zu Frage 4:

„Hartmut von Hentig kommt in seiner vielschichtigen Auseinandersetzung mit den Missbrauchsgeschehen durch Gerold Becker an Schülern der Odenwaldschule nicht zu einer Form der Verurteilung, wie dies Teile der Öffentlichkeit und besonders die Interessensgemeinschaft der Opfer von ihm erwarten. Doch es gibt hinreichend

Passagen, in denen er sexuellen Missbrauch und damit auch die Taten Gerold Beckers verurteilt; er selbst sei, so auch Breidecker, von einer „insunierten Mitwisser- oder gar Komplizenschaft“ entlastet, wenn auch nicht „aus der Affäre entlassen“ (Süddeutsche Zeitung 27.6.2016). Auch wenn von Hentigs Deutungen der Taten Gerold Beckers in problematischen Relativierungen erfolgen, so ist dies eine Ebene, die vom strukturbezogenen Begründungskern für die seinerzeitige Preisverleihung unterschieden werden muss.“

Fazit zu Frage 5:

„Was empfiehlt der Ethikrat dem Vorstand der DGfE?

Die Grundlage für die Empfehlung des Ethikrats, ob Prof. Dr. Hartmut von Hentig der Ernst-Christian-Trapp-Preis der DGfE aberkannt werden soll ist (1) der Ethikkodex der DGfE und (2) die mit dem Preis verfolgte Zielsetzung. Der Ethikrat hat es sich angesichts der komplexen Problematik nicht leicht gemacht. Er stellt fest, dass die von Interessengemeinschaft der Opfer sexuellen Missbrauchs junger Menschen an die DGfE gestellte Forderung im Kontext einer Reihe von sehr kritischen Rezeptionen des oben genannten Buches Hartmut von Hentigs steht. Sie alle verbindet der Tenor der Kritik, Hartmut von Hentig werde der Perspektive derer nicht gerecht, die erwiesenermaßen Opfer sexuellen Missbrauchs durch seinen Lebenspartner Gerold Becker wurden. Das Engagement für die Opfer und die Bemühungen, jede Relativierung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen zu kritisieren, ist für den Ethikrat sehr gut nachvollziehbar. Hier empfiehlt der Ethikrat dem Vorstand zu überlegen, ob sich nicht auch die DGfE – in Anlehnung an ihre 2010 verfasste Stellungnahme zu sexualisierter Gewalt zu den derzeit laufenden Auseinandersetzungen in Bezug auf den Schutz der Opfer äußern sollte. Dabei müsste aus Sicht des Ethikrats die Frage des sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Institutionen, Fragen der Prävention wie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und der Ausbildung des pädagogischen Personals im Zentrum stehen.

Der Ethikrat ist – nach Prüfung der Unterlagen und Beantwortung der Fragen – zu dem Schluss gekommen, dass es nach dem Ethikkodex der DGfE keine restlos überzeugende Begründung dafür gibt, auf der Grundlage seines Buches „Immer noch Mein Leben“ Prof. Dr. Hartmut von Hentig den Preis abzuerkennen, den er für seine seinerzeitigen wissenschaftlichen Leistungen erhalten hat.“

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Ethikrat als Gremium zur Beratung des DGfE-Vorstandes verpflichtet ist, seine Stellungnahmen im Rahmen der Regelungen des DGfE-Ethikkodex zu erarbeiten.

Prof. i.R. Dr. Marianne Krüger-Potratz

Prof. Dr. Rainer Treptow